

Satzung der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) in der Diözese Regensburg



Inhaltsübersicht	Seite
I. Ziele und Grundsätze	2
§ 1 Definition und Sitz der KLB	2
§ 2 Patron	2
§ 3 Zeichen	2
§ 4 Ziele und Aufgaben	2
§ 5 Gemeinnützigkeit	3
II. Mitgliedschaft in der KLB	4
§ 6 Mitgliedschaft in der KLB	4
§ 7 Aufnahmeverfahren und Gültigkeit der Mitgliedschaft	4
§ 8 Mitgliedsbeitrag	4
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
III. Grundsätze der Leitung	5
§ 10 Teamarbeit und gemeinsame Verantwortlichkeit des Vorstandes	5
§ 11 Gleichberechtigte Leitung von Frauen und Männern	5
§ 12 Mitarbeit von Priestern und pastoralen Mitarbeitern	5
§ 13 Vorsitz in Organen und Geschäftsordnung	5
§ 14 Wahlen und Beschlüsse	6
IV. Organe der KLB auf den verschiedenen Ebenen des Diözesanverbandes	6
§ 15 Organe der KLB auf Diözesanebene	6
§ 16 Die Diözesanversammlung	6
§ 17 Der Diözesanausschuss	7
§ 18 Der Diözesanvorstand	7
§ 19 Aufgaben des Diözesanvorstandes und rechtliche Vertretung	8
§ 20 Organe der KLB auf Kreisebene	9
§ 21 Die Kreisversammlung	9
§ 22 Der Kreisausschuss	9
§ 23 Der Kreisvorstand	10
§ 24 Organe der KLB auf überörtlicher Ebene	10
§ 25 Die ArGe-Versammlung	11
§ 26 Der ArGe-Vorstand	11
§ 27 Die Versammlung des Jungen Landvolks	11
§ 28 Der Vorstand des Jungen Landvolks	12
§ 29 Organe der KLB auf Ortsebene	12
§ 30 Die Versammlung der KLB-Gruppe	12
§ 31 Der Vorstand der KLB-Gruppe	13
V. Geltungsbereich der Satzung und Satzungsänderungen	14
§ 32 Geltungsbereich der Satzung	14
§ 33 Satzungsänderungen	14
VI. Schlussbestimmungen	15
§ 34 Auflösung eines Gebietsverbandes oder einer KLB-Gruppe	15

Satzung der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) in der Diözese Regensburg



I. Ziele und Grundsätze

§ 1 Definition und Sitz der KLB

- (1) Die Katholische Landvolkbewegung (KLB) in der Diözese Regensburg ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, von Familien und Einzelpersonen, die auf dem Lande leben oder sich dem ländlichen Raum in besonderer Weise verpflichtet wissen.
- (2) Die KLB versteht sich als kirchlicher Erwachsenenverband und Träger kirchlicher Erwachsenenbildung. Sie setzt sich aus dem christlichen Glauben heraus für den gesamten ländlichen Lebensraum und seine Bewohner ein.
- (3) Dem Diözesanverband der KLB gehören alle KLB-Gruppen und alle Einzelmitglieder in der Diözese Regensburg an, die sich wiederum in den Landkreisen zu Kreisverbänden und anderen überörtlichen Organisationsformen zusammenschließen.
- (4) Die KLB in der Diözese Regensburg ist ein privater kirchlicher Verein (can. 299 CIC). Sie steht unter der Aufsicht des Bischofs von Regensburg (can. 305; 323; 325 CIC). Die KLB will das kirchliche Leben auf dem Land mittragen und mitgestalten und arbeitet mit anderen katholischen Vereinigungen auf dem Land zusammen (can. 328 CIC).
- (5) Die Katholische Landvolkbewegung (KLB) in der Diözese Regensburg hat ihren Sitz in Regensburg. Dort ist als Geschäftsstelle die Diözesanstelle der KLB eingerichtet.

§ 2 Patron

Patrone der KLB sind der heilige Niklaus von Flüe mit seiner Frau Dorothea. Die KLB in der Diözese Regensburg stellt sich außerdem unter den besonderen Schutz der Patrona Bavariae.

§ 3 Zeichen

Als Erkennungszeichen verwendet die KLB auf allen Ebenen des Verbandes ein Logo mit den Symbolen Kreuz und Pflug.

§ 4 Ziele und Aufgaben

- (1) Die KLB ist als kirchlicher Verband eine Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. Ihr Zweck ist insbesondere die Förderung der Bildungs- und Projektarbeit im ländlichen Raum sowie die Förderung der Entwicklungshilfe.
- (2) Wichtige Ziele und Anliegen sind,
 - sich für die Zukunft des ländlichen Raumes einzusetzen und die Menschen zu befähigen, die Veränderungen im Lebensbereich Dorf aktiv mitzugestalten,
 - für die Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft und eine ökologisch verträgliche, nachhaltige Lebens- und Wirtschaftsweise einzutreten,
 - in kleinen und großen Gemeinschaften Glaube erfahrbar zu machen und somit Teil der Kirche Jesu Christi zu sein,

- die Eigenverantwortung und das Eigenleben der Pfarrgemeinden zu fördern,
 - Familien in ihren verschiedenen Lebenssituationen zu begleiten,
 - sich mit gesellschaftlich wichtigen Fragen und Zusammenhängen auseinanderzusetzen und die nötigen Konsequenzen daraus zu ziehen,
 - internationale Solidarität zu üben, die sich an den Nöten und Werten der Partner und Partnerinnen orientiert und in eine Entwicklungspartnerschaft mündet.
- (3) Um diese Ziele zu erreichen, stellt sich die KLB insbesondere folgende Aufgaben:
- Begleitung und fachliche Unterstützung der KLB-Verantwortlichen und der KLB-Gruppen in der Diözese Regensburg,
 - Bildungs-, Projekt- und Aktionsarbeit zu allgemeinen und spezifischen Themen, die Menschen im ländlichen Raum betreffen, zum Beispiel zu den Themenbereichen ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Landpastoral, ländliche Kultur und traditionelles Brauchtum,
 - Zusammenarbeit mit anderen, im ländlichen Raum tätigen gesellschaftlichen Gruppierungen und Institutionen,
 - Mitarbeit in den kirchlichen Laiengremien und wechselseitiger Austausch von Ideen und Impulsen zwischen Gruppierungen der KLB und kirchlichen Laiengremien,
 - Organisation und Durchführung von familiengerechten Bildungs- und Freizeitmaßnahmen sowie Gründung von Familiengemeinschaften und Familienkreisen,
 - Förderung der Partnerschaft mit dem Senegal (Westafrika), insbesondere mit verschiedenen Gruppierungen und Institutionen in der Diözese Ziguinchor (Region Casamance), und Bewußtseinsbildung zu Fragen der internationalen Gerechtigkeit,
 - inner- und außerverbandliche Interessensvertretung und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Ziele der KLB.
- (4) Um die Ziele im Bereich der Erwachsenenbildung effektiv erreichen zu können, arbeitet die KLB in der Diözese Regensburg eng zusammen mit dem Bildungswerk Niederbayern / Oberpfalz - KLB e.V.
- (5) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in der jeweiligen im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Die KLB ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der KLB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der KLB dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der KLB erhalten.
- (3) Die Mitglieder der KLB dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der KLB keine Anteile des Vermögens der KLB erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KLB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft in der KLB

§ 6 Mitgliedschaft in der KLB

- (1) Die Mitgliedschaft in der KLB steht allen volljährigen Männern und Frauen offen, die sich zu den Zielen und Aufgaben der KLB bekennen und die Satzung der KLB verbindlich anerkennen.
- (2) Miteinander verheiratete Mitglieder der KLB und deren noch nicht volljährige Kinder genießen als Familie einige noch näher zu bestimmende Vorzüge (z.B. § 8 (2)).
- (3) Die Mitgliedschaft in der KLB wird durch die Mitgliedschaft in einer KLB-Gruppe oder durch eine Einzelmitgliedschaft begründet.

§ 7 Aufnahmeverfahren und Gültigkeit der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an die KLB-Diözesanstelle zu richten ist.
- (2) Als Mitglied gilt, wer eine Beitrittserklärung unterschrieben hat, an der KLB-Diözesanstelle gemeldet ist und für das aktuelle Kalenderjahr den festgelegten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die KLB-Mitglieder führen den von der Diözesanversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag an die Diözesanstelle ab.
- (2) Die Diözesanversammlung legt einen verminderten Familienbeitrag fest.
- (3) Den KLB-Gruppen sowie den KLB-Kreisverbänden wird zur Deckung ihrer Kosten ein von der Diözesanversammlung festgelegter Anteil der Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.
- (4) Den KLB-Gruppen ist es unbenommen, bei ihrer Mitgliederversammlung eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags für ihre Mitglieder zu beschließen. Über diesen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag kann die Gruppe frei verfügen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der KLB endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus der KLB muss durch eine schriftliche, formlose Kündigung an die Diözesanstelle spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt dann mit Beginn des neuen Kalenderjahres.
- (3) Der KLB-Diözesanvorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn eine der in § 6 (1) und § 7 (2) genannten Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht mehr gegeben ist. Gegen die Entscheidung des Diözesanvorstands kann das KLB-Mitglied bei der nächsten oder spätestens bei der übernächsten Diözesanversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Diözesanvorstands endgültig über den Ausschluss.

III. Grundsätze der Leitung

§ 10 Teamarbeit und gemeinsame Verantwortlichkeit des Vorstandes

- (1) Die Leitung der KLB wird auf allen Ebenen des Diözesanverbandes als Teamarbeit verstanden, in der Laien und Priester, Ehrenamtliche und Hauptamtliche, Männer und Frauen in den einzelnen Vorständen partnerschaftlich, vertrauensvoll und gleichberechtigt zusammenarbeiten.
- (2) Die Mitglieder der Vorstände auf allen Ebenen des Diözesanverbandes sind unter Wahrung der besonderen Aufgaben einzelner in ihrer Gesamtheit für die Tätigkeit des jeweiligen Vorstandes verantwortlich. Die einzelnen Arbeiten werden nach entsprechender Absprache untereinander verteilt.

§ 11 Gleichberechtigte Leitung von Frauen und Männern

- (1) Die KLB ist ein Zusammenschluss von erwachsenen Männern und Frauen, von Familien und Einzelpersonen. Um ein partnerschaftliches Miteinander zu erreichen, wird die KLB daher auf allen Ebenen des Diözesanverbandes von den weiblichen und männlichen Mitgliedern des jeweiligen Vorstandes in paritätischer Ämterverteilung (= gleicher Anteil von Männern und Frauen) gemeinsam geleitet und vertreten.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind außerdem das Amt des jeweiligen Seelsorgers, die Ämter des Kassenverwalters und Schriftführers, sowie die Ämter des KLB-Diözesangeschäftsführers und des KLB-Referenten.
- (3) Die jeweilige Vollversammlung kann darüber hinaus weitere Ausnahmen mit einer 2/3-Mehrheit beschließen.

§ 12 Mitarbeit von Priestern und pastoralen Mitarbeitern

- (1) Auf die Mitarbeit von Seelsorgern wird zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben der KLB besonders Wert gelegt. Sie gehören den jeweiligen Leitungsgremien auf allen Ebenen des Diözesanverbandes stimmberechtigt an. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Ortsordinarius (= der Diözesanbischof bzw. sein Vertreter).
- (2) Für die KLB-Gruppe einer Pfarrei ist in der Regel der Pfarrer der Seelsorger dieser Gruppe. Diese Verantwortung kann im Einvernehmen mit dem Vorstand der KLB-Gruppe einem anderen Priester, einem Diakon oder einem pastoralen Mitarbeiter (z.B. Gemeindeferent/in oder Pastoralreferent/in) der Pfarrei bzw. Seelsorgeeinheit übertragen werden.
- (3) Für die Aufgabe des Seelsorgers in einem KLB-Kreisverband, in einer KLB-Arbeitsgemeinschaft oder in einer überpfarrlichen Gruppe des Jungen Landvolks kann ein Priester, ein Diakon oder ein pastoraler Mitarbeiter von der jeweiligen Vollversammlung gewählt werden, wenn er mit Einverständnis des Ortsordinarius für dieses Amt kandidiert.
- (4) Für die Aufgabe des Diözesanseelsorgers (= Diözesanlandvolkspfarrer) bemüht sich der Diözesanvorstand darum, im Benehmen mit der Bistumsleitung einen dafür geeigneten Priester zu finden und eine angemessene Freistellung für diese Aufgabe zu erwirken. Näheres zum Verfahren der Suche, der Ernennung und Wahl regelt § 18 (4).

§ 13 Vorsitz in Organen und Geschäftsordnung

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen der jeweiligen Organe der KLB führen Mitglieder des Vorstands der jeweiligen Ebene (z.B. Diözesanvorstand bei den Organen der Diözesanebene), sofern der Vorstand diese Aufgabe nicht delegiert.

- (2) Die Vollversammlung einer jeden Ebene der KLB in der Diözese Regensburg kann sich für ihren Bereich eine eigene Geschäftsordnung geben, sofern sie dieser Satzung nicht widerspricht.

§ 14 Wahlen und Beschlüsse

- (1) Die Vorstände auf allen Ebenen des Diözesanverbandes werden jeweils in geheimen Wahlen von den Mitgliedern bzw. den entsprechenden Delegierten der KLB für 4 Jahre gewählt.
- (2) Wählbar sind alle KLB-Mitglieder, die der römisch-katholischen Kirche angehören. Ausnahmen kann der Diözesanvorstand im Einvernehmen mit der Bistumsleitung genehmigen. Nach Möglichkeit sollte nur eine zweimalige Wiederwahl einer Person für dasselbe Amt erfolgen.
- (3) Gewählt ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Zu den ungültigen Stimmen gehören auch Stimmenthaltungen.
- (4) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt.
- (5) Erhält auch hier kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, wenn nicht in dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

IV. Organe der KLB auf den verschiedenen Ebenen des Diözesanverbandes

§ 15 Organe der KLB auf Diözesanebene

Die Organe der KLB in der Diözese Regensburg sind:

- a) die Diözesanversammlung,
- b) der Diözesanausschuss,
- c) der Diözesanvorstand.

§ 16 Die Diözesanversammlung

- (1) Der Diözesanversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 - b) von jedem KLB-Kreisverband in der Diözese Regensburg vier Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - c) von jeder KLB-Gruppe, von jeder KLB-Arbeitsgemeinschaft und jeder überpfarrlichen Gruppe des Jungen Landvolks in der Diözese Regensburg je ein Vertreter,
- (2) Der Diözesanversammlung gehören als beratende Mitglieder an:
 - a) ein Vertreter der Bistumsleitung,
 - b) je ein Mitglied des Landes- und des Bundesvorstandes der KLB,
 - c) die Mitglieder der Projektgruppen und Arbeitskreise der KLB auf Diözesanebene,
 - d) je ein Vertreter der KLJB, der Katholischen Landfrauenvereinigung im KDFB, der KLVHS Niederaltich
 - e) sowie Einzelpersonlichkeiten, die vom Diözesanvorstand eingeladen werden.
- (3) Aufgaben der Diözesanversammlung sind:

- a) die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstands nach § 18 (2),
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Diözesanvorstands,
 - c) die Beschlussfassung und Abänderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit,
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Aktionen, Projekte und Schwerpunktthemen,
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über verbandliche Positionen und Stellungnahmen,
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und seiner Verteilung auf Gruppe, Kreis- und Diözesanverband.
- (4) Die Diözesanversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist verbandsöffentlich. Die Einberufung erfolgt durch den Diözesanvorstand. Jede Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen wurde. Näheres zur Durchführung der Diözesanversammlung regeln § 13 und § 14.

§ 17 Der Diözesanausschuss

- (1) Dem Diözesanausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands,
 - b) von jedem KLB-Kreisverband in der Diözese Regensburg zwei Delegierte, nach Möglichkeit zwei Mitglieder des Kreisvorstands.
- (2) Dem Diözesanausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
- a) je ein Vertreter der nach § 19 (2) vom Diözesanvorstand eingerichteten Projektgruppen und Arbeitskreise,
 - b) je ein Vertreter der KLB-Arbeitsgemeinschaften und der überpfarrlichen Gruppen des Jungen Landvolks in der Diözese Regensburg.
- (3) Aufgaben des Diözesanausschusses sind:
- a) die Wahl des Diözesangeschäftsführers und des Landvolkreferenten nach § 18 (3), sowie die Wahl des Diözesanseelsorgers nach § 18 (4),
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für eine Amtszeit von vier Jahren,
 - c) die Genehmigung des vom Diözesanvorstand vorgelegten jährlichen Haushaltsabschlusses und Haushaltsplanes,
 - d) die jährliche Entgegennahme und Beratung des schriftlichen Berichts der Rechnungsprüfung, in dem die Rechnungsprüfer insbesondere zur Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung sowie zur Ordnungsmäßigkeit der Bücher Stellung nehmen,
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über das Jahresprogramm des Diözesanverbandes,
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Aktionen, Projekte und Schwerpunktthemen sowie die Beratung und Beschlussfassung über verbandliche Positionen und Stellungnahmen, sofern diese Entscheidungen nicht aufschiebbar sind bis zur nächsten Diözesanversammlung.
- (4) Der Diözesanausschuss tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Diözesanvorstand. Näheres zur Durchführung der Diözesanausschusssitzung regeln § 13 und § 14.
- (5) Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nach (1) anwesend sind.

§ 18 Der Diözesanvorstand

- (1) Dem Diözesanvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
- a) der Diözesanvorsitzende und sein Stellvertreter,
 - b) die Diözesanvorsitzende und ihre Stellvertreterin,

- c) die Beisitzer,
- d) der/die KLB-Diözesangeschäftsführer/in und der/die Landvolkreferent/in, vorbehaltlich § 18 (3), Satz 3,
- e) der KLB-Diözesanseelsorger;

oder wahlweise als Vorstandsteam:

- a) zwei weibliche Vorsitzende,
- b) zwei männliche Vorsitzende,
- c) der/die KLB-Diözesangeschäftsführer/in und der/die Landvolkreferent/in, vorbehaltlich § 18 (3), Satz 3,
- d) der KLB-Diözesanseelsorger.

Bei beiden Vorstandsmodellen können bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder (z.B. Beisitzer/innen) in paritätischer Besetzung hinzugewählt werden.

- (2) Der Diözesanvorsitzende und sein Stellvertreter, die Diözesanvorsitzende und ihre Stellvertreterin sowie die Beisitzer werden von der Diözesanversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (3) Der KLB-Diözesangeschäftsführer und der Landvolkreferent werden – vorbehaltlich der Zustimmung des Diözesanausschusses – vom Diözesanvorstand ausgewählt und dem Bischöflichen Ordinariat zur Anstellung vorgeschlagen. Der Diözesanausschuss wählt den Diözesangeschäftsführer und den Landvolkreferenten für eine Amtszeit von vier Jahren. Falls der KLB-Diözesangeschäftsführer oder der Landvolkreferent vom Diözesanausschuss nicht gewählt werden, gehören sie dem Diözesanvorstand als beratende Mitglieder an.
- (4) Der KLB-Diözesanseelsorger wird vom Diözesanvorstand im Benehmen mit der Bistumsleitung dem Diözesanausschuss zur Wahl vorgeschlagen. Der Diözesanausschuss wählt für eine Amtszeit von vier Jahren den KLB-Diözesanseelsorger. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof. Der Bischof ernennt den gewählten KLB-Diözesanseelsorger zum Diözesanlandvolkpfarrer.
- (5) Der Diözesanvorstand wählt aus seinen Reihen zwei Vorstandsmitglieder des Bildungswerkes Niederbayern / Oberpfalz - KLB e.V. Näheres regelt die Satzung des Bildungswerkes Niederbayern / Oberpfalz – KLB e.V.

§ 19 Aufgaben des Diözesanvorstandes und rechtliche Vertretung

- (1) Aufgaben des Diözesanvorstandes sind:
 - a) die Vertretung des KLB-Diözesanverbandes nach innen und außen,
 - b) die laufende Geschäftsführung,
 - c) die Vorbereitung und Leitung der Diözesanversammlung und des Diözesanausschusses,
 - d) sowie die Durchführung der Beschlüsse dieser Gremien.
- (2) Der Diözesanvorstand setzt – nach Maßgabe der Beschlüsse der Diözesanversammlung und des Diözesanausschusses – die Arbeitsschwerpunkte des Diözesanverbandes fest, gibt Stellungnahmen zu aktuellen Fragen ab, beruft gegebenenfalls Projektgruppen und Arbeitskreise ein und erteilt ihnen Arbeitsaufträge.
- (3) Vertretungsberechtigt nach innen und außen im Sinne von § 26 BGB sind die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter, der Geschäftsführer und der KLB-Diözesanseelsorger, jeweils zu zweit.
Der Diözesanvorstand kann dem Geschäftsführer die laufende Geschäftsführung einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung übertragen.

§ 20 Organe der KLB auf Kreisebene

Die Organe der KLB auf Kreisebene sind:

- a) die Kreisversammlung
- b) der Kreisausschuss
- c) der Kreisvorstand

§ 21 Die Kreisversammlung

- (1) Der Kreisversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder alle KLB-Mitglieder des Landkreises an.
- (2) Als beratende Mitglieder gehören der Kreisversammlung an:
 - a) die Vertreter der KLJB und der Katholischen Landfrauenvereinigung im KDFB,
 - b) die Vertreter verschiedener Gruppierungen und Einrichtungen im Landkreis sowie Einzelpersonlichkeiten, die vom Kreisvorstand eingeladen werden.
- (3) Aufgaben der Kreisversammlung sind:
 - a) die Wahl des Kreisvorstands für eine Amtszeit von vier Jahren nach § 14 und § 23,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für eine Amtszeit von vier Jahren,
 - c) die Entgegennahme des vom Kreisvorstand vorgelegten Jahresberichts und Kassenberichts, die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Kreisvorstands,
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über die Schwerpunkte für die weitere Arbeit der KLB auf Kreisebene.
- (4) Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand. Jede Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn die Verantwortlichen der KLB-Gruppen im Landkreis unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen wurden. Näheres zur Durchführung der Kreisversammlung regeln § 13 und § 14.

§ 22 Der Kreisausschuss

- (1) Dem Kreisausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der Kreisvorstand,
 - b) von jeder KLB-Gruppe im Landkreis zwei Delegierte, nach Möglichkeit zwei Mitglieder des Vorstands,
 - c) von jeder überörtlichen Organisationsform der KLB im Landkreis nach § 24 (z.B. ArGe, Junges Landvolk usw.) zwei Delegierte, nach Möglichkeit zwei Mitglieder des Vorstands.
- (2) Als beratende Mitglieder gehören dem Kreisausschuss an:
 - a) alle übrigen anwesenden KLB-Mitglieder,
 - b) die Vertreter der KLJB und der Katholischen Landfrauenvereinigung im KDFB,
 - c) die Vertreter verschiedener Gruppierungen und Einrichtungen im Landkreis, sowie Einzelpersonlichkeiten, die vom Kreisvorstand eingeladen werden.
- (3) Aufgaben des Kreisausschusses sind:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über die Schwerpunkte für die weitere Arbeit der KLB auf Kreisebene, sowie gegebenenfalls über die Einrichtung von Arbeitskreisen und Projektgruppen
 - b) die Koordinierung der KLB-Arbeit auf überörtlicher Ebene (soweit vorhanden in den Arbeitsgemeinschaften und in den Gruppen des Jungen Landvolks) und auf Ortsebene,
 - c) die Beratung über die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen,
 - d) die Delegation von Vertretern der KLB in die im Landkreis vorhandenen Dekanatsräte.

- (4) Der Kreisausschuss tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand. Jeder Kreisausschuss ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen wurde. Näheres zur Durchführung der Kreisausschusssitzung regeln § 13 und § 14.

§ 23 Der Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) der Kreisvorsitzende und sein Stellvertreter,
 - b) die Kreisvorsitzende und ihre Stellvertreterin,
 - c) der Kreisseelsorger,
 - d) der oder die Schriftführer/in,
 - e) der oder die Kassenverwalter/in,
 - f) bis zu sechs Beisitzer;

oder wahlweise als Vorstandsteam:

- a) drei weibliche Vorsitzende,
- b) drei männliche Vorsitzende,
- c) der/die Seelsorger/in.

Bei beiden Vorstandsmodellen können bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder (z.B. Beisitzer/innen) in paritätischer Besetzung hinzugewählt werden.

- (2) Aufgaben des Kreisvorstands sind:
- a) die Vertretung des KLB-Kreisverbandes nach innen und nach aussen,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Kreisversammlung, des Kreisausschusses und gegebenenfalls anderer größerer Veranstaltungen auf Kreisebene,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und des Kreisausschusses,
 - d) die Begleitung der KLB-Gruppen im Landkreis und - soweit als möglich - die Gründung neuer KLB-Gruppen
 - e) die Koordinierung der Arbeit mit der KLJB und der Kath. Landfrauenvereinigung im KDFB,
 - f) die Mitarbeit auf Diözesanebene
- (3) Der Kreisvorstand tagt nach Notwendigkeit, mindestens aber zweimal im Jahr.

§ 24 Organe der KLB auf überörtlicher Ebene

- (1) KLB-Mitglieder bzw. KLB-Gruppen können sich auf überörtlicher Basis, innerhalb eines KLB-Kreisverbandes zusammenschließen. Dabei sind u.a. folgende Organisationsformen möglich: Arbeitsgemeinschaft (ArGe) als Zusammenschluss aller KLB-Gruppen und KLB-Mitglieder in einem Dekanat oder in einem Teilbereich eines Landkreises, Gruppe Junges Landvolk in einem Dekanat oder auf Kreisebene.
- (2) Die Organe der KLB auf ArGe-Ebene sind:
- a) die ArGe-Versammlung
 - b) der ArGe-Vorstand
- (3) Die Organe der überörtlichen Gruppe des Jungen Landvolks sind:
- a) die Versammlung des Jungen Landvolks
 - b) der Vorstand des Jungen Landvolks
- (4) Andere Gruppen von KLB-Mitgliedern auf überörtlicher Basis, aber innerhalb eines KLB-Kreisverbandes organisieren sich nach den gleichen Strukturen wie die Gruppen des Jungen Landvolks gemäß (3). Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die überörtlichen Gruppen des Jungen Landvolks.

§ 25 Die ArGe-Versammlung

- (1) Der ArGe-Versammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder alle KLB-Mitglieder der ArGe an.
- (2) Als beratende Mitglieder kann der ArGe-Vorstand Vertreter verschiedener Gruppierungen und Einrichtungen, sowie Einzelpersonlichkeiten einladen.
- (3) Aufgaben der ArGe-Versammlung sind:
 - a) die Wahl des ArGe-Vorstands für eine Amtszeit von vier Jahren nach § 14 und § 26,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für eine Amtszeit von vier Jahren,
 - c) die Entgegennahme des vom ArGe-Vorstand vorgelegten Jahresberichts und Kassenberichts, die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und die Entlastung des ArGe-Vorstands,
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über die Schwerpunkte für die weitere Arbeit der KLB auf ArGe-Ebene,
 - e) die Koordinierung der KLB-Arbeit innerhalb der ArGe und mit den zugehörigen KLB-Gruppen auf Ortsebene.
- (4) Die ArGe-Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den ArGe-Vorstand. Jede ArGe-Versammlung ist beschlussfähig, wenn unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen wurde. Näheres zur Durchführung der ArGe-Versammlung regeln § 13 und § 14.

§ 26 Der ArGe-Vorstand

- (1) Dem ArGe-Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der ArGe-Vorsitzende und sein Stellvertreter,
 - b) die ArGe-Vorsitzende und ihre Stellvertreterin,
 - c) der ArGe-Seelsorger,
 - d) der oder die Schriftführer/in,
 - e) der oder die Kassenverwalter/in,
 - f) bis zu sechs Beisitzer.
- (2) Aufgaben des ArGe-Vorstands sind:
 - a) die Vertretung der ArGe nach innen und außen,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der ArGe-Versammlung und gegebenenfalls anderer Veranstaltungen auf ArGe-Ebene,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der ArGe-Versammlung,
 - d) die Begleitung der KLB-Gruppen und der Einzelmitglieder in der ArGe,
 - e) die Mitarbeit auf Kreis- und Diözesanebene.
- (3) Der ArGe-Vorstand tagt nach Notwendigkeit, mindestens aber zweimal im Jahr.

§ 27 Die Versammlung des Jungen Landvolks

- (1) Der Versammlung der überörtlichen Gruppe des Jungen Landvolks gehören als stimmberechtigte Mitglieder alle KLB-Mitglieder an, die ihre Zugehörigkeit zur betreffenden Gruppe des Jungen Landvolks schriftlich erklärt haben.
- (2) Als beratende Mitglieder kann der Vorstand des Jungen Landvolks Vertreter verschiedener Gruppierungen und Einrichtungen, sowie Einzelpersonlichkeiten einladen.
- (3) Aufgaben der Versammlung des Jungen Landvolks sind:
 - a) die Wahl des Vorstands des Jungen Landvolks für eine Amtszeit von vier Jahren nach § 14 und § 28,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für eine Amtszeit von vier Jahren,
 - c) die Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichts und Kassenberichts, die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstands,

- d) die Beratung und Beschlussfassung über die Schwerpunkte für die weitere Arbeit des Jungen Landvolks,
- (4) Die Versammlung des Jungen Landvolks tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Jede Versammlung des Jungen Landvolks ist beschlussfähig, wenn unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen wurde. Näheres zur Durchführung der Versammlung regeln § 13 und § 14.

§ 28 Der Vorstand des Jungen Landvolks

- (1) Dem Vorstand des Jungen Landvolks gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der Vorsitzende und sein Stellvertreter,
 - b) die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin,
 - c) der Seelsorger,
 - d) der oder die Schriftführer/in,
 - e) der oder die Kassenverwalter/in,
 - f) bis zu sechs Beisitzer;

oder wahlweise als Vorstandsteam:

- d) drei weibliche Vorsitzende,
- e) drei männliche Vorsitzende,
- f) der/die Seelsorger/in,

Bei beiden Vorstandsmodellen können bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder (z.B. Beisitzer/innen) in paritätischer Besetzung hinzugewählt werden.

- (2) Aufgaben des Vorstands des Jungen Landvolks sind:
 - a) die Vertretung der Gruppe des Jungen Landvolks nach innen und außen,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Versammlung und anderer Veranstaltungen des Jungen Landvolks,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung,
 - d) die Mitarbeit auf Kreis- und Diözesanebene.
- (3) Der Vorstand des Jungen Landvolks tagt nach Notwendigkeit, mindestens aber zweimal im Jahr.

§ 29 Organe der KLB auf Ortsebene

- (1) Im Dorf, in der Pfarrgemeinde oder in der Seelsorgeeinheit schließen sich KLB-Mitglieder (Familien, Ehepaare oder Einzelpersonen) zu einer KLB-Gruppe zusammen. Angestrebt wird dabei auch die Aufnahme von ehemaligen KLJB-Mitgliedern.
- (2) In einer KLB-Gruppe sind u.a. folgende Organisationsformen möglich: Landvolkgruppe, Familiengemeinschaft oder Familienkreis, Gruppe des Jungen Landvolks oder Kreis junger Familien, Seniorengruppe. Eine KLB-Gruppe kann dabei auch aus mehreren Untergruppen mit z.T. verschiedenen Organisationsformen bestehen.
- (3) Die Organe der KLB auf Ortsebene sind:
 - a) die Versammlung der KLB-Gruppe,
 - b) der Vorstand der KLB-Gruppe.

§ 30 Die Versammlung der KLB-Gruppe

- (1) Der Versammlung der KLB-Gruppe gehören als stimmberechtigte Mitglieder alle anwesenden KLB-Mitglieder der Ortsgruppe an.
- (2) Als beratende Mitglieder gehören der Versammlung der KLB-Gruppe an:
 - a) die Vertreter der örtlichen KLJB und der Katholischen Landfrauenvereinigung im KDFB,

- b) die Vertreter verschiedener Gruppierungen und Einrichtungen in Gemeinde und Pfarrei sowie Einzelpersonlichkeiten, die vom Vorstand eingeladen werden.
- (3) Aufgaben der Versammlung der KLB-Gruppe sind:
- a) die Wahl des Vorstands für eine Amtszeit von vier Jahren nach § 14 und § 31,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für eine Amtszeit von vier Jahren,
 - c) die Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichts und Kassenberichts, die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über die Schwerpunkte für die weitere Arbeit der KLB-Gruppe,
 - e) die Koordinierung der KLB-Arbeit innerhalb der verschiedenen Organisationsformen und Untergruppierungen der KLB-Gruppe.
- (4) Die Versammlung der KLB-Gruppe tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen wurde. Näheres zur Durchführung der Versammlung regeln § 13 und § 14.

§ 31 Der Vorstand der KLB-Gruppe

- (1) Dem Vorstand der KLB-Gruppe gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) der Vorsitzende und sein Stellvertreter,
 - b) die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin,
 - c) der Seelsorger nach § 12 (2),
 - d) der oder die Schriftführer/in,
 - e) der oder die Kassenverwalter/in,
 - f) bis zu sechs Beisitzer;

oder wahlweise als Vorstandsteam:

- a) drei weibliche Vorsitzende,
- b) drei männliche Vorsitzende,
- c) der/die Seelsorger/in.

Bei beiden Vorstandsmodellen können bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder (z.B. Beisitzer/innen) in paritätischer Besetzung hinzugewählt werden.

- (2) Aufgaben des Vorstands der KLB-Gruppe sind:
- a) die Vertretung der KLB-Gruppe nach innen und außen,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Versammlung und anderer Veranstaltungen der KLB auf Ortsebene,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung,
 - d) die Mitarbeit auf Kreis- und Diözesanebene.
- (3) Der Vorstand der KLB-Gruppe tagt nach Notwendigkeit, mindestens aber zweimal im Jahr.

V. Geltungsbereich der Satzung und Satzungsänderungen

§ 32 Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gruppen und Gebietsverbände der KLB (nach § 15 bis § 31) im Diözesangebiet von Regensburg, sofern sich die betreffenden Gruppen und Gebietsverbände (nach § 20 bis § 31) keine eigene Satzung geben.
- (2) Eigene Satzungen von KLB-Gruppen oder Gebietsverbänden der KLB in der Diözese Regensburg bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanvorstand der KLB, der dabei die Übereinstimmung mit der jeweils geltenden Diözesansatzung überprüft.

§ 33 Satzungsänderungen

- (1) Zur Errichtung oder Änderung einer Satzung der KLB auf den verschiedenen Ebenen des Diözesanverbandes bedarf es jeweils der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten (vgl. § 14; § 16; § 32).
- (2) Die Änderung einer Satzung kann nur erfolgen, wenn in der Einladung sowohl die bisherige Fassung als auch die beantragte Änderung der Satzung schriftlich wiedergegeben sind.
- (3) Die Satzung der KLB in der Diözese Regensburg, die gemäß § 16 und vorbehaltlich (4) nur von der Diözesanversammlung der KLB geändert werden kann, bedarf der Genehmigung durch den Bischof von Regensburg.
- (4) Satzungsänderungen und -ergänzungen, die aufgrund von Beanstandungen durch Gerichte, Steuerbehörden oder durch die Bistumsleitung zur Genehmigung dieser Satzung bzw. zur erstmaligen Erlangung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, ausgenommen jedoch Änderungen und Ergänzungen, die Ziele und Grundsätze der KLB nach § 1 und § 4 betreffen. Diese Satzungsänderungen und -ergänzungen sind allen stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung nach § 16 (1) innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden, hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Folge. Die unwirksame Klausel ist durch eine neue Regelung zu ersetzen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Regelung in Einklang steht.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 Auflösung eines Gebietsverbandes oder einer KLB-Gruppe

- (1) Die verschiedenen Gebietsverbände der KLB in der Diözese Regensburg (nach § 15 bis § 28) und die KLB-Gruppen (nach § 29 bis § 31) haben das Recht, bei ihrer jeweiligen Versammlung (§ 16; § 21; § 25; § 27; § 30) ihre Auflösung zu beschließen.
- (2) Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn in der schriftlichen Einladung die Auflösung als Tagesordnungspunkt genannt ist und die Einladung mindestens 60 Tage vor der Versammlung erfolgt ist.
- (4) Existiert bei einem Gebietsverband auf Kreisebene oder überörtlicher Ebene (nach § 20 bis § 28) oder bei einer KLB-Gruppe (nach § 29 bis 31) seit mehr als 5 Jahren kein gewählter Vorstand und ist das Vereinsleben erloschen, so kann der Diözesanvorstand die Auflösung dieser Gruppe bzw. dieses Gebietsverbandes beschließen. Dies ist den betroffenen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Mitglieder einer aufgelösten KLB-Gruppe werden dann in der Kartei an der Diözesanstelle als Einzelmitglieder geführt.
- (5) Bei Auflösung des KLB-Diözesanverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen an die Diözese Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke nach § 4 und § 5 zu verwenden hat, unbeschadet des Rechts des Diözesanbischofs gemäß can. 326 § 1 CIC.

Die vorliegende Satzung wurde bei der Diözesanversammlung der KLB am 17. September 2000 beschlossen. Die bisherige Satzung der KLB vom 27. September 1978 (mit Änderungen von 1991, 1992 und 1996) tritt damit außer Kraft.

Die Genehmigung durch den Bischof wurde erteilt am 15.01.2001

Regensburg, den 30.05.2001

Änderungen/Ergänzungen:

12.10.2008

- Beisitzer (§ 18/1c)

30.10.2011

- Arbeiten in Vorstandsteams (§§ 18,22,26,30)
- ersatzlose Streichung der treuhänderischen Verwaltung von Gruppenmitteln (§ 33)

09.10.2012

- Liquidierung des Verbandes bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (§ 33)

27.10.2013

Einbindung der Grundordnung für Kirchliche Arbeitsverhältnisse (§4)

26.10.2014

Änderung von § 18 mit § 19 neu: Aufgaben des Vorstandes und Vertretungsberechtigung

Die Genehmigung durch den Bischof wurde erteilt am 01.12.2014